

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Förderverein lateinamerikanische Schule Bern“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss vorliegenden Statuten und Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Förderung der bikulturellen und zweisprachigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen lateinamerikanischer Herkunft oder mit persönlichem Bezug zu Lateinamerika, namentlich durch:
- die Entwicklung und Pflege der spanischen Sprache, sowohl mündlich als auch schriftlich;
 - die Vermittlung und Förderung der lateinamerikanischen Kultur;
 - das Zusammenführen von Menschen aus verschiedenen lateinamerikanischen Nationen;
 - die Förderung von interkulturellem Austausch zur Unterstützung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund im Kanton Bern.
- b) Zur Erfüllung des Zwecks, bietet der Verein folgendes an:
- Durchführung von regelmässigem, stufengerechtem Sprach- und Kulturunterricht von mindestens zweimal drei Lektionen pro Monat durch lateinamerikanische Lehrkräfte mit entsprechender beruflicher Ausbildung während der Schulwochen der Stadt Bern;
 - Unterstützung und Veranstaltung von kulturellen und sozialen Aktivitäten mit Bezug zu Lateinamerika und zur Förderung der Integration von Personen mit Migrationshintergrund in Bern;
 - Sicherstellung der finanziellen Bedürfnisse des Schulbetriebs (Honorare, Raummiete, Schul- und Büromaterial, etc.);
 - Organisation und Koordination des Schulbetriebes durch die Schulkommission (SK) und die Schulleitung (SL).

II. ALLGEMEINES

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

- a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die vorliegenden Statuten anerkennen.

- b) Die Schulkommission entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Die Schulkommission kann mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder die Aufnahme als Vereinsmitglied verweigern. Über die Aufnahmeverweigerung informiert die Schulkommission jeweils anlässlich der darauffolgenden Generalversammlung.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten zu achten und die Interessen des Vereins nicht zu beeinträchtigen.
- d) Als Aktivmitglied mit Stimm- und Wahlrecht gilt nur, wer seine Mitgliederbeiträge gemäss Statuten fristgerecht bezahlt.
- e) Personen, welche vom Verein angestellt sind, können nicht Mitglied desselben sein.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

- a) Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der oder die Austretende hat dies der Schulkommission schriftlich mitzuteilen.
- b) Mitglieder, die den Zweck und die Interessen des Vereins beeinträchtigen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Schulkommission beschliesst den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie informiert darüber an der darauffolgenden Generalversammlung.
- c) In beiden Fällen (Art. 5 a und b hiervor) steht dem ausscheidenden Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung der entrichteten Mitgliederbeiträge zu.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- die Schulkommission;
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
- b) Die Generalversammlung findet auf Einberufung der Schulkommission mindestens einmal im Jahr statt. Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.
- c) Die Schulkommission oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können, auf begründetes Begehren und unter Angaben der Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

- d) In der Regel leitet die Präsidentin/der Präsident der Schulkommission oder bei deren/dessen Verhinderung ein Mitglied der Schulkommission die Generalversammlung. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird jeweils ein Protokoll mit Anwesenheitsliste erstellt.
- e) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Wahl der Stimmenzähler;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Genehmigung der Traktandenliste;
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Tätigkeitsprogramms der Schulkommission;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - Entlastung der Mitglieder der Schulkommission und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Mitglieder der Schulkommission und der Revisionsstelle;
 - Genehmigung der Statuten;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins;
 - Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte;
 - Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern;
- f) Zuhanden der Schulkommission kann ein Fünftel der Mitglieder gemeinsam die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung ist unter Abgabe der dazugehörigen Anträge mindestens 31 Tage vor der Generalversammlung oder der ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich bei der Schulkommission einzureichen.
- g) Jedes Mitglied kann im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungsgegenständen jederzeit Anträge stellen. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort.
- h) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder und vorbehältlich abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten beschlussfähig.
- i) Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen sowie Fusionen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe ist transparent; geheime Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit kann der/die Vorsitzende entscheiden.

Art. 8 Schulkommission

- a) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Schulkommission für eine Amtsperiode von zwei Jahren mit der Möglichkeit auf Wiederwahl.
- b) Der Schulkommission obliegt die Sicherstellung der Oberleitung des Vereins. Sie ist verantwortlich für die strategische Führung und Entwicklung der Schule.
- c) Die Schulkommission setzt sich aus mindestens drei – der Präsident/die Präsidentin, ein/eine Berater/in für pädagogische Anliegen, ein/eine

Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit und andere – und höchstens fünf Aktivmitgliedern – ein oder zwei Beisitzer/-innen – zusammen und konstituiert sich selbst. Die Delegation von Befugnissen ist möglich.

- d) Der Präsident/die Präsidentin übernimmt die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit der Schulkommission gegenüber den Mitgliedern und anderen Teilnehmenden. Er/Sie ist verantwortlich für die Sicherstellung der Vereinsfinanzen. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- e) Für die Führung des Vereins hat die Schulkommission insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- führt die Geschäfte des Vereins;
 - setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
 - bereitet die Generalversammlung vor und erstellt die Traktandenliste;
 - verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahresbudgets;
 - legt der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht und ein Tätigkeitsprogramm vor;
 - beschliesst die Durchführung dringender, unaufschiebbarer Angelegenheiten und erstattet darüber der nächsten Generalversammlung Bericht;
 - koordiniert und beaufsichtigt die Tätigkeit der Personen und MitarbeiterInnen, die sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben wählt;
 - erteilt Aufträge an Arbeitsgruppen oder Dritte;
 - erlässt Reglemente;
 - schliesst Verträge aller Art ab.
- f) Für die Führung des Schulbetriebes hat die Schulkommission folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- beaufsichtigt den Schulbetrieb und regelt dessen Einzelheiten in einem Reglement
 - Wahl und Anstellung der Schulleiterin/des Schulleiters;
 - Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Schulleiterin/des Schulleiters;
 - Wahl und Anstellung der Kassierin/des Kassiers;
 - Festlegen der Aufgaben und Kompetenzen der Kassierin/des Kassiers;
- g) Der Schulkommission obliegen alle weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Präsident/die Präsidentin oder mindestens zwei Kommissionsmitglieder berufen eine Sitzung der Schulkommission ein.
- h) Unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in den vorliegenden Statuten beschliesst die Schulkommission alle ihre Geschäfte mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesenden sind.
- i) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulkommission ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können aber in Würdigung der übernommenen Verantwortung und der geleisteten Arbeit durch die Generalversammlung entschädigt werden. Dabei ist auf die finanzielle Situation des Vereins Rücksicht zu nehmen.
- j) Personen, welche vom Verein angestellt sind, können nicht Mitglied der Schulkommission sein.

- k) Es ist anzustreben, dass die Schulkommission über Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Strategie, Öffentlichkeitsarbeit, Recht) und Branchenkenntnisse (Bildungswesen, Sozialwesen) verfügt.
- l) Mitglieder der Schulkommission können während ihrer Amtsperiode zurücktreten, jedoch ist der Rücktritt per Beginn (August und September) sowie per Ende eines Schuljahres (Mai und Juni) ausgeschlossen. Das zurücktretende Schulkommissionsmitglied muss den Rücktritt schriftlich mindestens drei Monate im Voraus zuhänden der Schulkommission ankündigen und ist für eine geordnete Amtsübergabe besorgt.

Art. 9 Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung ernennt jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor/eine Revisorin. Die Revisorin/der Revisor prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und das Budget hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Richtigkeit. Er/sie erstattet der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Déchargeerteilung.
- b) Der Revisor/die Revisorin hat das Recht, alle Geschäftsbücher und/oder Belege der Abrechnungen sowie andere Dokumente jederzeit zu verlangen, mit dem Zweck die Rechnungsführung zu prüfen.

Art. 10 Die Schulleiterin/der Schulleiter

- a) Die Schulleiterin/der Schulleiter wird durch die Schulkommission angestellt.
- b) Die Schulleitung besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung oder der Schulkommission obliegen. Sie sorgt für die Ausführung der von der Schulkommission gefassten Beschlüsse.
- c) Die Schulleitung kann, wenn nötig, zu den Sitzungen der Schulkommission eingeladen werden. Die Schulleitung kann Traktanden vorschlagen.
- d) Die Schulleiterin/der Schulleiter übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeitenden aus. Sie/er ist verantwortlich für einen qualitativ einwandfreien Schulbetrieb. Ihr/ihm obliegt die Führung des Betriebes nach pädagogischen, administrativen und wirtschaftlichen Prinzipien. Die Kompetenzen, Funktionen sowie Pflichten der Schulleiterin/des Schulleiters sind durch die Schulkommission im Arbeitsvertrag geregelt.
- e) Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - ist in Absprache mit der Schulkommission für die Kommunikation und den Kontakt mit den Medien, den Behörden und anderen Organisationen verantwortlich;
 - wählt Lehrpersonen und weitere Arbeitskräfte aus und kann diese in Absprache mit der Schulkommission anstellen und entlassen;
 - schliesst in Absprache mit der Schulkommission Verträge aller Art ab;
 - erstellt zusammen mit dem Kassier/der Kassierin das Budget zuhänden der Schulkommission;

- berichtet zusammen mit der Schulkommission jährlich zuhanden der Generalversammlung über die Tätigkeit des Schulbetriebes.

V. FINANZEN

Art. 11 Einnahmen

- a) Der Verein finanziert seine Aktivitäten unter anderem durch:
- Mitgliederbeiträge;
 - Schulgelder;
 - Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönnern;
 - staatliche und private Subventionen;
 - Einnahmen aus verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen und anderes.
- b) Die Mitgliederbeiträge betragen pro Schuljahr:
- CHF 30.00 für Einzelpersonen und Familien mit in der Schule eingeschriebenen Kindern; falls beide Elternteile ein Stimmrecht in der Generalversammlung verlangen, muss jeder Elternteil einen Mitgliederbeitrag von CHF 30.00 entrichten;
 - CHF 50.00 für Einzelpersonen und Familien ohne in der Schule eingeschriebene Kinder; falls bei Familien mehrere (erwachsene) Familienmitglieder ein Stimmrecht in der Generalversammlung verlangen, muss jedes Familienmitglied einen Mitgliederbeitrag von CHF 50.00 entrichten;
 - CHF 100.00 für Organisationen und juristische Personen;
 - Der Beitrag ist jeweils bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu leisten (Verfalltag);
 - Die Mitglieder der Schulkommission sind von der Zahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge befreit. Im Sinne einer Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit profitieren die Mitglieder der Schulkommission nach zwei Jahren aktiver Mitarbeit von der Möglichkeit, eine Ermässigung von 20% auf den Semestergebühren ihrer Kinder zu erhalten;
 - Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
- c) Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli. Rechnungs- und Vereinsjahr sind mit dem Schuljahr identisch.
- d) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein steht dem Präsidium der Schulkommission sowie der Schulleitung zu. Für jede finanzielle Verpflichtung ist zudem die Unterschrift des Kassiers oder der Kassierin erforderlich.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung. Erforderlich dafür ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Art. 13 Liquidation

Im Falle der Auflösung führt die Schulkommission die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationserlös wird gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielen und Zwecken wie diejenigen des Fördervereins Lateinamerikanische Schule Bern überlassen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2020 genehmigt und ersetzen die Statuten des Fördervereins Lateinamerikanische Schule Bern vom 1. April 2000 und die aktualisierte Version vom Dezember 2014. Sie treten rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft. Die Statuten sind je in einer deutschen und einer spanischen Fassung abgefasst. Im Falle von Auslegungsproblemen hat die deutsche Fassung Vorrang.

Das Präsidium: Marta Etter

Die Schulleitung: Johanna Pautasso

Bern, 29. Februar 2020

